

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit
im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörtenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden	320
7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert	332
ANDREEA BADEA	
7.1 Zur Einführung	332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation	338
ANDREEA BADEA	
7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse	348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . .	361
MARCO CAVARZERE	
7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century	371
8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit	386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1 Zur Einführung	386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte	391
HERMAN ROODENBURG	
8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann	405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandeln 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

- 10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

- 10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

- 10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

- 10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

- 10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

- 10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

- Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

- 11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

- 11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

- 11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

- 11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“.	
Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i>	
Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator.	
Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung.	
Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung.	
Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen	
Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich	
von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse

Wissenskontrolle musste Kernanliegen einer Kirche sein, die auf Uniformisierung und Zentralisierung drängte. Das Wissen des geschriebenen Wortes wurde seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts dabei maßgeblich vom Heiligen Offizium und von der Indexkongregation überwacht.¹ Dem Dogma verpflichtet, stand ihnen dabei die Macht zu, ‚Wahres‘ und ‚Falsches‘ in diesem Wissen zu definieren, Letzteres zu isolieren und durch den Index der verbotenen Bücher aus dem Kanon des Akzeptierten und Tradierungswürdigen zu verbannen.²

Anders als die täglich zusammenkommende Inquisition, tagte die Indexkongregation im Schnitt fünf Mal pro Jahr, was damit zusammenhing, dass sie sich ausschließlich mit der Buchzensur beschäftigte. Das Verfahren, das sich bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts während der Kongregationssitzungen etabliert hatte, sah vor, dass jedes Buch in der Regel ein bis zwei Mal verhandelt wurde. Beauftragte Konsultoren sollten zu diesem Zweck das Ergebnis ihrer kritischen Auseinandersetzung mit dem Stoff vortragen, wonach die Kardinäle entweder eine weitere Anhörung einforderten oder über Verbot bzw. Nichtverbot des Werks entschieden.³ Nur selten wurde von diesem Muster abgewichen und für das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts kann sogar von einem so hohen Grad der Formalisierung ausgegangen werden, dass einmal eingeleitete Verfahren

-
- 1 Ferner waren die Kongregation der *Propaganda Fide* und die Ritenkongregation für die Buchzensur innerhalb ihres jeweiligen Kompetenzbereichs zuständig.
 - 2 Zum Verständnis von Zensur als Arbeit am Kanon und die dadurch implizite Idee von Wandelbarkeit durch ständige Überprüfung des Tradierten vgl. Aleida Assmann/Jan Assmann: *Kanon und Zensur*. In: dies. (Hrsg.): *Kanon und Zensur*. München 1987, S. 7–27, hier S. 11f. Negativ ausgelegt bei Stefan Bauer: *Wie viel Geschichte ist erlaubt? Frühmoderne Zensur aus römischer Perspektive*. In: Susanne Rau/Birgit Studt (Hrsg.): *Geschichte schreiben. Ein Quellen- und Studienhandbuch zur Historiographie (ca. 1350–1750)*. Berlin 2010, S. 334–347, besonders S. 339.
 - 3 Zum Verfahren in der Indexkongregation und zu seiner Stabilität über circa 300 Jahre vgl. Hubert Wolf: *Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher*. München 2007, S. 44f. und ders./Bernward Schmidt (Hrsg.): *Benedikt XIV. und die Reform des Buchzensurverfahrens. Geschichte und Rezeption von „Sollicita ac provida“*. Paderborn u. a. 2011, S. 37–67. Vgl. ferner den summarischen Überblick, auch hier in Begleitung der teleologisch bedingten Beurteilung der Regelmäßigkeit der Sitzungen pro Jahr: Elisa Rebellato: *La congregazione dell'Indice da Paolo V a Clemente XII (1605–1740)*. In: Vittorio Frajese (Hrsg.): *La congregazione dell'Indice e la cultura italiana in età moderna*. Rom 2012, S. 21–39, besonders S. 21f.

zwangsläufig mit einer Entscheidung enden mussten, und es niemandem – ob aus der Verfahrensrolle heraus oder als Außenstehender – noch möglich war, sie zum Abbruch zu bringen. Die getroffenen Entscheidungen konnten schon aufgrund ihrer starken Anlehnung an das Dogma nicht als kontingent bezeichnet werden. Dennoch waren sie trotz ihres eher engen Handlungsspielraums nicht zwangsläufig determiniert. Vermutlich deshalb sprachen bereits Zeitgenossen dem Index der Verbotenen Bücher einen ausgeprägten politischen Charakter zu.⁴

Der Ursprung dieser politischen Einfärbung kann aber kaum im Verfahren selbst liegen. Dessen Legitimität wurde bisweilen mit so viel Vehemenz verteidigt, dass der Sekretär der Indexkongregation unter Innozenz XII. (1615–1700) so weit ging, dem Papst erfolgreich das Recht abzuspochen, eine von der Kongregation korporativ getroffene Entscheidung aufzuheben.⁵ Vielmehr muss außerhalb des Verfahrens nach politischen Motiven gesucht werden, beispielsweise bei Versuchen, Anzeigen zu unterschlagen und Verfahrenseinleitungen zu verhindern.

Daran knüpft der vorliegende Beitrag an. Er nimmt Ausnahmefälle des römischen Zensuralltags in den Blick, nämlich von Protestanten geschriebene Bücher. Sie standen aufgrund der konfessionellen Grenze und der faktischen Schwierigkeiten der nordalpinen Buchmarktkontrolle gleich im doppelten Sinn außerhalb des römischen Kosmos.⁶ Zugleich machte dies die Suche nach innerkatholischen oder gar kurialen kirchenpolitischen Implikationen der Autoren oder deren Protektoren obsolet.

Mit der Auswahl der Fallbeispiele ist die Annahme verbunden, dass die Arbeit der Kongregation immer wieder als Medium der Information über die, sich der eigenen Kontrolle entziehenden, gelehrten Diskurse eines nicht mehr zu überblickenden Buchmarktes genutzt wurde. Dabei sollen die Praktiken der Evasion und Verzögerung herausgearbeitet werden, derer sich die Kurialen bedienten, um das Verfahren als Anschlussmedium an die protestantische gelehrte Welt zu nutzen.

4 Vgl. dazu Ugo Baldini: Die Römischen Kongregationen der Inquisition und des Index und der Naturwissenschaftliche Fortschritt im 16. bis 18. Jahrhundert: Anmerkungen zur Chronologie und zur Logik ihres Verhältnisses. In: Hubert Wolf (Hrsg.): *Inquisition, Index, Zensur. Wissenskulturen der Neuzeit im Widerstreit*. Paderborn u. a. 2001, S. 229–278, hier S. 256–259.

5 Vgl. dazu den Eintrag des Sekretärs der Indexkongregation Giovanni Maria Bianchi zum Verbot der *Acta Sanctorum* der Bollandisten am 9. Juli 1696, Archivio della Congregazione per la dottrina della fede [= ACDF], Index. Diari XI, fol. 2^v und 16^f.

6 Zu den Schwierigkeiten verstärkt restriktiver Zensur des Buchmarktes im Vergleich zur präventiven der Produktion selbst vgl. Baldini, *Römische Kongregationen*, S. 260–264.

7.3.1 Das Zensurverfahren als Informationsquelle

Spätestens nach dem Erscheinen des clementinischen Index 1596 wurde deutlich, dass die Kontrolle des gesamten katholischen wie nicht-katholischen Buchmarktes die Möglichkeiten der römischen Kurie bei weitem überschreiten würde. Als Konsequenz fanden auch immer weniger von Nichtkatholiken verfasste Schriften ihren Weg auf den Index.⁷ Es war aber auch nicht selbstverständlich, dass nördlich der Alpen gedruckte Bücher – vor allem aus den protestantischen Gebieten – auf die Halbinsel gelangten. Unabhängig von dem Globalisierungsschub, den die Kirche gerade im Verlauf des 17. Jahrhunderts durch Missionierung erfuhr, spricht viel dafür, dass die römische Buchkontrolle im Großen und Ganzen in den Alpen ihre europäische Begrenzung fand.⁸ Einerseits war dies dem disparaten, schwer zu überblickenden Buchmarkt geschuldet, andererseits lag es aber auch an der Kooperationsverweigerung zahlreicher katholischer Gelehrter nördlich der Alpen und der – angesichts territorialer Herrschaftsansprüche – politisch bedingten Ineffizienz der römischen Zensur.⁹

Die großen innerkatholischen Auseinandersetzungen des 17. Jahrhunderts um Jansenismus, Quietismus, die Ordensstreitigkeiten und die Unsicherheiten bezüglich des immer wieder angegriffenen *Primats Petri* schränkten zusätzlich die Aufmerksamkeit für protestantische Werke ein. Nach circa 1640 spielten sie für die römische Buchzensur fast keine Rolle mehr und gerieten erst gegen Ende des Jahrhunderts wieder in den Blick der Kurie, wobei man sich maßgeblich mit juristischer Literatur zu beschäftigen schien.¹⁰ Ein Grund dafür liegt sicherlich in der – nicht zuletzt durch die Zensur selbst bedingten – prekären Lage der katholischen Jurisprudenz, die selbst im Verlauf des 18. Jahrhunderts noch als

7 Zum Verbot so genannter häretischer Literatur vgl. Bernward Schmidt: *Critica legitima ed efficace*. Benedetto XIV, *Sollicita ac provida e i significati di censura*. In: *Cristianesimo nella storia* 33 (2012), S. 13–43, hier S. 18. Darüber hinaus Rebellato, *Congregazione*, S. 21.

8 Für das Reich hätte es zum Beispiel zwar einen apostolischen Bücherkommissar gegeben, doch dessen Kompetenzrahmen war so beschränkt, dass seine Tätigkeit letztlich von den jeweiligen persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen der einzelnen Kandidaten abhängig war, vgl. dazu Franz S. Pelgen: *Das apostolische Bücherkommissariat unter Franz Xaver Anton von Scheben (1766–1779)*. In: Hubert Wolf (Hrsg.): *Inquisition und Buchzensur im Zeitalter der Aufklärung*. Paderborn u. a. 2011, S. 245–262, besonders S. 246–248.

9 Baldini, *Römische Kongregationen*, S. 260–263.

10 Darauf macht auch Cavarzere in Anlehnung an die heute noch grundlegende Studie von Reusch aufmerksam, vgl. Marco Cavarzere: *Das alte Reich und die römische Zensur in der Frühen Neuzeit: ein Überblick*. In: Albrecht Burkhardt/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Tribunal der Barbaren? Deutschland und die Inquisition in der Frühen Neuzeit*. Konstanz/München 2012, S. 307–334, hier S. 330 sowie Franz H. Reusch: *Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte*. Bd. 2. Bonn 1885, S. 167–174.

Problem wahrgenommen wurde, weshalb die Lehrbücher der Protestanten in großem Stil in den juristischen Fakultäten der Katholiken gelesen wurden.¹¹

In der Indexkongregation der 1680er und 1690er Jahre bemerkt man diese Tendenz anhand der Anzeigen des Indexsekretärs Giulio Maria Bianchi (1626–1707), der immer wieder Titel deutscher protestantischer Juristen in der Kongregation vorstellte. Dabei lagen ihm selten die Bücher vor und zudem schienen ihn die Verfahren wenig zu interessieren, vielmehr verlangte er direkte, schnelle Verbote.¹² Offensichtlich ging es hier um das Aufholen bereits lange angehäufter Rückstände. Dennoch ging das Interesse der Kongregation weit über die Vervollständigung des Index hinaus, zumal Bereiche, die nicht zuletzt wegen der Zensur selbst kaum Bearbeitung gefunden hatten, in den Verfahren besonders berücksichtigt wurden. Dies trifft auf alle angezeigten eherechtlichen Traktate zu, die bei dieser Gelegenheit genau von den Fachmännern unter den Konsultoren geprüft werden konnten. Ähnlich verfuhr man mit Werken, deren Autoren bereits eine gewisse Bekanntheit erreicht hatten.¹³ Bei den ‚Klassikern‘ deutscher Jurisprudenz verschloss man förmlich die Augen und verbot sie anscheinend erst, nachdem die Werke hinlänglich rezipiert worden waren. Anders sind beträchtliche Verspätungen zwischen Erscheinen und Verhandlung wie im Fall der „Jurisprudencia ecclesiastica“ von Benedikt Carpzov oder Pufendorfs „De statu imperii“ kaum zu erklären. Letzteres blieb trotz seiner großen Resonanz fast 100 Jahre von der römischen Zensur unbeachtet.¹⁴

11 Zur intensiven Rezeption protestantischer Juristen in Spanien vgl. Laura Beck Varella: Verdammte zum Vergessen – oder zum Erinnern? Kirchliche Zensur und juristische Literatur im Spanien des 18. Jahrhunderts. In: Oliver Brupbacher u. a. (Hrsg.): *Erinnern und Vergessen – Remembering and Forgetting*. München 2007, S. 26–39. Auch an den katholischen Universitäten im Reich bezog sich die Lehre maßgeblich auf protestantische Rechtstexte. Einen Einblick bieten Katharina Beiergrößlein/Iris von Dorn/Diethelm Klippel: Das Naturrecht an den Universitäten Würzburg und Bamberg im 18. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 35 (2013), S. 172–192, S. 181f. und S. 187f.

12 Vgl. dazu den Beitrag von Margherita Palumbo in diesem Band. Bianchis Praxis findet ihren Niederschlag in seinen Diarien. Es handelt sich um die Nummern 8 bis 12 im Bestand Index. Diari des ACDF. Zu den protestantischen Autoren vgl. besonders ACDF, Index. Diari IX, fol. 76^v–79^r sowie 88^r–91^r. Allgemein zu dieser Zensurpraxis: ACDF, Index. Diari X, Bl. 2^v–4^v, fol. 11^rf. und fol. 21^rf.

13 Johann Schilter (1632–1705) ist ein solcher Fall wie auch Johann Christen (1599–1672). Bei Johann Georg Simon (1636–1696) hatten die Kardinäle noch 1686 das direkte Verbot verlangt, sechs Jahre später, 1692, als sein Name auch in Rom ein gewisses Gewicht erreicht hatte, wurde seine gesamte Bibliographie in das Verfahren eingebunden, vgl. zu den drei Autoren ACDF, Index. Protocolli TT (43), fol. 196^r–198^v; Index. Diari VIII, Bl. 80^v; Index. Protocolli YY (46), fol. 197^r–201^r; Index. Protocolli CCC (50), fol. 433^r–436^r und Index. Protocolli DDD (51), fol. 288^r–291^r, sowie Index. Diari X, fol. 55^v–56^v.

14 Eine späte Ausgabe von 1734 wurde erst am 2. Mai 1753 verboten und die Kardinäle hatten sich sogar für die Doppelbegutachtung durch zwei unterschiedliche Konsultoren entschie-

Die direkte Rezeption des Textes war dennoch nicht immer möglich, zum einen, weil die finanzielle Ausstattung für Buchkäufe fehlte, zum anderen aber auch weil die Verbindungen in die protestantische Welt nicht ausreichten, um eine am aktuellen Diskurs ansetzende Kontrolle betreiben zu können.¹⁵ Vermutlich verlegte man sich auch deshalb auf etablierte Namen, die bereits eine gewisse Fama erreicht hatten, wie den des Isaac Vossius (1618–1689), eines Sohnes des calvinistischen Theologen Gerhard Johannes Vossius (1577–1649), um über sie und ihre Werke doch am Geschehen in den protestantischen Gelehrtenstuben partizipieren zu können.

Das sehr gut vernetzte *enfant terrible* hatte sich schon früh in den Kreisen bewegt, die später die *Académie française* generieren sollten, und fand bereits 1664 Aufnahme in der *Royal Society*.¹⁶ Doch da kannte die gelehrte Welt Vossius längst als Streitpartei einer Furore machenden Debatte. Auslöser war seine radikale Antwort auf Isaac La Peyrères (1596–1676) für viele verstörende präadamitische These. Dessen durchaus begründete Kritik an den chronologischen Unstimmigkeiten zwischen der chinesischen Überlieferung und der biblischen Zeitrechnung griff Vossius in seiner Abhandlung „De vera aetate mundi“ auf, indem er als Alternative für die seit der Renaissance nicht in Frage gestellte Masoretische Grundlage der Bibel kurzerhand die Septuaginta heranzog. Diese absolute Brüsckierung der gelehrten Welt begründete er einerseits mit dem Hinweis auf die viel größeren Zeitfenster in der Übersetzung der 70 und andererseits auf die menschliche Fehlbarkeit in der Abschrift des Masoretischen Textes.¹⁷

den, vgl. Hubert Wolf (Hrsg.): *Systematisches Repertorium zur Buchzensur 1701–1813*. Bd. 2: *Indexkongregation*. Paderborn u. a. 2009, S. 1175.

- 15 Vgl. dazu Andreea Badea: Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. Jahrhundert. Zur Einführung, in diesem Band.
- 16 Vgl. dazu Erik Jorink: „Horrible and Blasphemous“. Isaac la Peyrère, Isaac Vossius, and the Emergence of Radical Biblical Criticism in the Dutch Republic. In: Jitse M. van der Meer/Scott Mandelbrote (Hrsg.): *Nature and Scripture in the Abrahamic Religions. Up to 1700*. Bd. 2. Leiden 2008, S. 429–449, S. 441 sowie Erik Jorink/Dierk van Miert: Introduction. The Challenger: Isaac Vossius and the European World of Learning. In: dies. (Hrsg.): *Isaac Vossius (1618–1689). Between Science and Scholarship*. Leiden 2012, S. 1–13, S. 2 und Scott Mandelbrote: Isaac Vossius and the Septuagint. In: Jorink/van Miert, Isaac Vossius, S. 85–117, S. 85f. und S. 95–100. Zur Einordnung der These vom Alter der Welt in den gelehrten Diskursen der Zeit vgl. ferner Anthony Grafton: Isaac Vossius, Chronologer. In: Jorink/van Miert, Isaac Vossius, S. 43–84, S. 45–50; 61–62 und 71. Zur Septuaginta allgemein vgl. Abraham Wasserstein/David J. Wasserstein: *The Legend of the Septuagint. From Classical Antiquity to Today*. Cambridge 2006.
- 17 Vgl. dazu Isaac Vossius: *Dissertatio de vera aete mundi, Quâ ostenditur Natale Mundi Tempus Annis minimum 1440 vulgarem Aeram anticipare*. Den Haag 1659, S. V. Vgl. dazu vor allem Grafton, Vossius, S. 53–55 sowie 57–62; ebenfalls sehr konzise dazu Jorink, Horrible, S. 441–445.

Damit verdrängte er La Peyrère endgültig aus den Debatten und bündelte die Auseinandersetzungen um die chronologischen Auslegungen des Bibeltextes in seiner Hand. 1661 stellte Vossius weitere Erläuterungen seines Textes zusammen, eine detaillierte chronologische Tabelle sowie einige der Schriften seiner Gegner – allen voran Georg Hornius (1620–1670) – und veröffentlichte diese unter dem Titel „*De septuaginta interpretibus*“.¹⁸

Vermutlich war neben der Bekanntheit auch der lautstark geführte Streit um ein so brisantes Thema wie die Bibelüberlieferung dafür verantwortlich, dass die Gesamtausgabe von 1661 nach Rom gelangte, wo sie am 27. Februar 1663 zum ersten Mal in Anwesenheit von nur zwei Kardinälen und des *Magister Sacri Palatii* verhandelt wurde.¹⁹ Der Gutachter Giovanni Niceo (1611–?) leitete seinen Vortrag mit einem kurzen Überblick der in der Ausgabe erhaltenen Werke ein und hielt summarisch fest, dass Vossius' These frommen Ohren unwürdig sei.²⁰ Damit hätte der Fall beendet sein können, doch waren sicherlich die äußere – auf eine große Öffentlichkeit deutende – Form des Bändchens sowie die Debatte selbst der Grund, weshalb sich die Kardinäle nicht wie in den anderen vier an dem Tag verhandelten Fällen für ein Verbot entschieden, sondern auf ein weiteres Gutachten bestanden.²¹ Immerhin handelte es sich hier um einen philologisch begründeten Angriff auf eine Grundfeste der Kirche, auf die Gewissheit der Bibelüberlieferung. Dennoch schloss sich auch Orazio Quaranta (1604–1682), der zweite Gutachter, am 20. August 1663 der bereits vorgetragenen Meinung an. Es blieb auch für ihn dabei, dass Vossius' Ausführungen eher Kapriolen einer leichten Feder seien, weshalb er den Tatbestand der Unbesonnenheit erfüllt und ein Verbot des Buches begründet sah.²² Die Kardinäle folgten ihm zwar, allerdings bedienten sie sich einer in der Indexkongregation ungewöhnlichen Praxis, denn sie forderten die Veröffentlichung des Verbots nach Erstellung einer kompletten Bibliographie des Autors.²³

Aufgrund ihrer Einzigartigkeit kann diese Entscheidung durchaus als Verzögerungsstrategie verstanden werden. Offensichtlich schien man in Rom schwer

18 Isaac Vossius: *De septuaginta interpretibus, eorumque translatione et chronologia dissertationes*. Den Haag 1661.

19 Zur Einleitung des Falles vgl. die Aufzeichnungen des damaligen Sekretärs der Indexkongregation, Giacinto Libelli OP (1616–1684), unter dem 13. November 1662 in ACDF, Index Diari VI, fol. 111^r. Das Verfahren gegen Vossius blieb ausschließlich bei der Indexkongregation, anders Mandelbrote, Isaac Vossius, S. 96.

20 ACDF, Index. Protocolli LL (34), fol. 179^r–180^r, besonders fol. 180^r.

21 Ebd., Index. Diari VI, fol. 115^r–116^v, besonders fol. 116^v.

22 Ebd., fol. 124^v–Bl. 125^r und ACDF, Index Protocolli LL (34), fol. 175^r und 178^r.

23 Ebd., Index. Diari VI, fol. 125^r. Von den anwesenden acht Kardinälen waren zu diesem Zeitpunkt drei zugleich Mitglieder des Heiligen Offiziums, ACDF, Index. Diari VI, fol. 124^v, für diese Information bedanke ich mich bei Jyri Hasecker.

abschätzen zu können, in welchem größeren Kontext Vossius' Auseinandersetzungen standen, und inwiefern man mit einem Verbot in einem hauptsächlich protestantischen Streit eingreifen würde. Es mag sich aber auch der ein oder andere der Kardinäle noch persönlich an den Gelehrten erinnert haben, von dem bereits früher das Gerücht umgegangen war, jedes wertvolle, interessante Manuskript anderen förmlich unter der Nase weg zu publizieren.²⁴ Isaac Vossius hatte sich schon im Sommer 1642 in die Obhut des Kardinals Francesco Barberini (1597–1679) und der römischen ‚Konversionswaffe‘ Lukas Holstenius (1596–1661) begeben und von der Gesellschaft der beiden Gelehrten sowie von so mancher Bibliothek in Rom profitieren dürfen.²⁵ Sein Vater hatte ihn damals sogar Holstenius persönlich anempfohlen und für diese Bildungschance eine etwaige Zuführung des Sohnes zum Katholizismus durchaus als vage Möglichkeit im Raum stehen lassen.²⁶

- 24 Unter den Kardinälen, die Vossius auf jeden Fall gekannt hatten, befand sich insbesondere der Staatssekretär Giulio Rospigliosi (1609–1669), der spätere Clemens IX. Vossius war ihm zumindest weitläufig im Umfeld der Konversion Christinas von Schweden 1655 begegnet. In diesem Kontext argwöhnte er, Vossius sei ein „Bibliotecario Eretico, il quale procura di uedere nelle Librerie i volumi più reconditi per valersene poi nelle sue stampe.“ Vgl. dazu seine Instruktion für Lukas Holstenius vom 16. Oktober 1655, Biblioteca Apostolica Vaticana [= BAV], Barb.lat. 6487, f. 39^r. Zur Anwesenheit Rospigliosis in der Kongregation vgl. ACDF, Index. Diari VI, fol. 124^v–Bl. 125^r. Doch auch Holstenius empfand Vossius als gefährlichen Konkurrenten im gelehrten Feld, vgl. Christian G. Jöcher: *Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Darinne die Gelehrten aller Stände sowohl männ- als weiblichen Geschlechts, welche vom Anfange der Welt bis auf ietzige Zeit gelebt, und sich der gelehrten Welt bekannt gemacht, Nach ihrer Geburt, Leben, merckwuerdigen Geschichte, Absterben und Schriften aus den glaubwuerdigsten Scribenen in alphabetischer Ordnung beschrieben werden*. Bd. 4. Leipzig 1751, Sp. 172of., hier Sp. 172o. Hier sei kurz auf Vossius' spätere Erfolge in England hingewiesen, die in enger Verbindung mit der Kenntnis zahlreicher italienischer Handschriften standen sowie auf den Opportunismus, der ihm in seinem wissenschaftlichen Arbeiten nachgesagt wurde, vgl. Mandelbrote, Isaac Vossius, S. 85 und S. 90.
- 25 Vgl. dazu Anselm Schubert: Kommunikation und Konkurrenz. Gelehrtenrepublik und Konfession im 17. Jahrhundert. In: Kaspar von Greyerz u. a. (Hrsg.): *Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese*. Heidelberg 2003, S. 105–131, hier S. 124. Die Konsequenzen dieses Aufenthaltes konnten besser nicht sein, denn die in Italien eingesehenen Manuskripte sollten ihm später in England viele Türen öffnen, vgl. Mandelbrote, Isaac Vossius, S. 85.
- 26 Vgl. Schubert, Kommunikation, S. 123. Der Nuntius und spätere Papst Alexander VII., Fabio Chigi (1599–1667) war sehr sicher, dass der ältere Vossius seinem Sohn jederzeit die Konversion erlauben würde, vgl. dazu seinen Brief vom 22. März 1642 an Francesco Barberini in: Godefridus J. Hoogewerff (Hrsg.): *Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden*. Bd. 3. Rom 1917, S. 337. Zum sehr präzisen Wissen des älteren Vossius über die Rolle des Holstenius in Rom vgl. den Brief des Barthold Nihus (1589–1657) an Holstenius in: Johann A. F. Orbaan (Hrsg.): *Bescheiden in Italië omtrent Nederlandsche kunstenaars en geleerden*. Bd. 1. Rom 1911, S. 338.

Angesichts dieser Vorgeschichte hatte man in Rom wohl vermutet, Vossius habe sich des Quellenmaterials römischer Bibliotheken bedient und stütze womöglich sogar seine Thesen darauf. Auch wenn dies unwahrscheinlich klingt, so war die römische Angst vor Manuskriptdieben, Kopisten und bestechlichen Bibliothekaren eine durchaus reale, die im Falle besonders brisanter Publikationen immer wieder ihre Kreise zog.²⁷

Das Urteil blieb jedoch für 16 Jahre unbeachtet. Erst am 19. September 1679 beschäftigte sich die Kongregation – wenn auch nur für kurze Zeit – wieder mit Vossius. Unter den jetzt anwesenden Kardinälen war nur Francesco Albizzi (1593–1684) schon 1663 dabei gewesen, weshalb sie den Sekretär der Kongregation Giacomo Ricci OP (1624–1703) vorerst beauftragten, die in der Zwischenzeit veröffentlichten Werke zusammenzutragen und Gutachtern zukommen zu lassen.²⁸ Tatsächlich gab es ein bereits 1662 erschienenenes, weiteres Werk, das sich mit der Natur des Lichts beschäftigte und das gemeinsam mit „De vera aetate mundi“ ein dreiviertel Jahr später am 18. Juni 1680 verhandelt wurde, bevor das gesamte Anliegen wieder klanglos in den Akten verschwand.²⁹ Damit stand dieses Verfahren bereits weit abseits der Zensurpraxis der Kongregation, und es sollte sogar weitere vier Jahre dauern, bis es am 19. Juni 1685 abermals aufgerollt wurde.³⁰ Wieder trafen die Kardinäle keine endgültige Entscheidung, sondern diskutierten erneut „De vera aetate mundi“ und die damit verbundenen Streitschriften. Am 4. September 1685 trug deshalb sogar der Superintendent für Reliquien, Raffaele Fabretti OSB (1618–1700) vor und begutachtete anschließend im Januar 1696 auch „De lucis naturae“. Im Fall des zweiten Werks sprach er sich sogar eindeutig gegen ein Verbot aus, wenn kein anderes Buch des Autors gravierendere Fehler aufweise.³¹ Deutlicher konnte er nicht zeigen, wie überflüssig er die weitere Beschäftigung mit Vossius fand, immerhin kannte er zu diesem Zeitpunkt bereits „De vera aetate mundi“, um das es den Kardinälen eigentlich

27 Wenige Jahre später während des Verfahrens gegen Leibniz' *Historia Arcana* war das Gerücht, Leibniz hätte sich die Grundlagen seiner Aktenedition durch Betrug in Rom erschlichen, ausschlaggebend, Margherita Palumbo: „Sed quis locus orbis nobis plura dare posset et meliora, quam Roma?“ Die Römische Kurie und Leibniz' Editionen. In: Nora Gädecke (Hrsg.): *Leibniz als Sammler und Herausgeber historischer Quellen*. Wiesbaden 2012, S. 155–187, S. 176f.

28 ACDF, Index. Diari VII, fol. 74^v.

29 Isaac Vossius: *De lucis natura et proprietate*. Amsterdam 1662. Zum Verfahren: ACDF, Index. Diari VII, fol. 79^f.

30 ACDF, Index. Diari VIII, fol. 33^f–37^v.

31 Zu den beiden Sitzungen vom 4. September 1685 und vom 29. Januar 1686 vgl. ACDF, Index. Diari VIII, fol. 38^r–43^v und 50^r–56^v. Fabrettis Gutachten befinden sich in: ACDF, Index. Protocolli TT (43), fol. 487^r–490^r und ACDF, Index. Protocolli VV (44), Bl. 103^r–106^f, hier besonders fol. 105^vf.

ging. Dass er sich zudem zu Gunsten des Buches geäußert hatte, kann geradezu als ironisches Zitat behördlicher Redundanz ausgelegt werden.

Natürlich sahen dies die Kardinäle ganz anders. Ihnen reichten die bisher eingeholten Meinungen offensichtlich nicht aus, denn sie entschieden, ausgerechnet den gerade in Rom verweilenden Jean Mabillon (1632–1707) in dieser Angelegenheit zu bemühen.³² Der berühmte Gelehrte nahm das Angebot an, und auch wenn sein Biograph wenige Jahre später von der großen Ehre des Vortrags vor neun Kardinälen am 29. Januar 1686 schreiben sollte, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, Mabillon habe dieses mittlerweile 22 Jahre andauernde Verfahren mit wenig Respekt betrachtet. Seine Bemerkung dazu jedenfalls ist ironisch zu verstehen, zumal sie sich eher wie eine Ermahnung zur Beschäftigung mit Wichtigerem ausnimmt: „Primum ex istis Opusculis audio a Sacra Congregatione iam prohibitum fuisse, sed sine emanatione Speciali Decreti. Ea enim est Sacri huius Tribunalis aequitas, ut etiam haeticorum scripta cum religione et indulgentia tractat, ne censuram praecipitasse uideatur.“³³

Mabillon richtet den Fokus auf Vossius' Präferenz für die Septuaginta als Übersetzung, auf die darin vorgegebene Zeitrechnung sowie auf die für die Neuberechnung des Alters der Erde zentrale These von einer partiellen, Erdteile aussparenden Sintflut. Er hält aber auch fest, dass „[...] haec opinio nullum continet errorem capitalem, neque contra fidem, neque contra bonos mores. Itaque tolerari potest, et criticorum discretioni permitti“ und schließt mit der Empfehlung, lediglich Hornius zu verbieten.³⁴

Trotz des gelehrten Gewichts dieses Gutachtens, verlangten die Kardinäle eine weitere Meinung und entschieden erst am 2. April 1686 das komplette Verbot aller ihnen bekannten und bisher verhandelten Werke von Isaac Vossius und Georg Hornius.³⁵ Den weiterhin engagierten Bianchi wiesen sie dementsprechend auch in seine Schranken, als er vorschlug, das Verfahren fortzuführen. Vielleicht taten sie dies aber auch nur wegen seiner Überlegung, nun zwei aus ihren Reihen mit Gutachten zu beauftragen. Zwar behauptete er selbstbewusst, sich damit „in conformità dell'antico stile della Congregazione“ zu befinden und sich auf zahlreiche Beispiele beziehen zu können, doch standen sie in Verbindung mit einer

32 Mabillon galt als Freund Casanates, vgl. Maria d' Angelo: *Il Cardinale Girolamo Casanate (1620–1700). Con appendice di lettere inedite di Mabillon, Baluze ecc.* Rom 1923, S. 103. Bereits Thierry Ruinart hatte die engen Verbindungen des Gelehrten zu den wichtigsten Kurialen unterstrichen, vgl. Thierry Ruinart: *Abrégé de la vie de Dom Jean Mabillon Prêtre et Religieux Benedictin de la Congregation de Saint Maur.* Paris 1709, S. 126. Zum Zwischenbericht Bianchis über den Stand des Verfahrens am 3. Dezember 1685 vgl. ACDF, Index. Diari VIII, fol. 48^f.

33 Vgl. Ruinart, *Abrégé*, S. 127 sowie ACDF, Index. Protocolli VV (44), fol. 108^f–112^f, fol. 109^f.

34 Ebd., fol. 109^f und fol. 110^v.

35 ACDF, Index VIII, fol. 62^f.

Praxis, die bereits zu Beginn des 17. Jahrhunderts zunehmend zu Gunsten der Ausbildung zuverlässiger Experten in den Konsultorenämtern gewichen war.³⁶

Dieser Vorstoß zeigt, dass man nicht durchgehend auf die Beschäftigung mit Vossius verzichten wollte und dass man hoffte, über die Recherche seiner Bücher und seiner schriftlichen Reaktionen quasi im Schneeballsystem einen tieferen Einblick in die gesamte Debatte zu erhalten. Gerade der Fall Vossius zeigt aber auch, wie schmal und determiniert der Lichtkegel war, den man von Rom aus auf den protestantischen Buchmarkt werfen konnte. Die Komplexität der Debatte konnte über die zur Verfügung stehenden Mittel kaum noch erfasst werden. Die vernichtende Dekonstruktion der vossischen Thesen durch Humphrey Hody (1659–1707) von 1684 mag man in Rom vielleicht stellenweise wahrgenommen haben, die Indexkongregation beschäftigte sich allerdings erst 1695 mit seiner „Dissertatio contra historiam Aristeae“.³⁷ Selbst den so offensichtlichen Bezug zu Richard Simon (1638–1712) erstellte die Kongregation trotz des Verfahrens gegen dessen „Histoire critique du Vieux Testament“ vom 1. Dezember 1682 nicht direkt in der Auseinandersetzung mit Vossius, sondern erst 1687, als Simons „Novorum Bibliorum Polyglottorum Synopsis“ angezeigt und in diesem Zusammenhang auch die „Opuscula critica adversus Isaacum Vossium“ genannt wurden.³⁸

36 Ebd., Index. Protocolli VV (44), fol. 179^r–181^v, hier fol. 181^r.

37 Humphrey Hody: *Contra Historiam Aristeae De LXX Interpretibus Dissertatio: In qua probatur illam à Jvdaeo aliquo /confictam fuisse ad conciliandam auctoritatem Versioni Graecae; Et Claris. Doctissimique Viri D. Isaaci Vossii, aliorumque, Defensiones ejusdem, examini subjiciuntur*. London 1684. Das Buch wurde am 8. Juli 1692 verboten, vgl. ACDF, Index. Diari IX, fol. 139^r–145^v.

38 Anders Mandelbrote, Isaac Vossius, S. 99, der die Verhandlung der *Histoire critique du Vieux Testament* (Paris 1680) als Auslöser für die Weiterführung der Beschäftigung mit Vossius drei Jahre nach dem Urteil gegen Simon sieht. Dafür gibt es allerdings keine Belege im Archiv der Glaubenskongregation. Die lange Zeitspanne zwischen den Verfahren sowie der Umstand, dass keiner der Gutachter zu Vossius' Büchern eine Verbindung zu Simon erstellt, sprechen ebenfalls gegen einen Kausalzusammenhang zwischen der Verhandlung der *Histoire critique du Vieux Testament* und der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen *De vera aetate mundi*, vgl. dazu ACDF Index Diari VIII, fol. 2^r; zum Verbot Simons sowie das Gutachten Lorenzo Bulbul's dazu ACDF, Index. Protocolli RR (40), fol. 403^r–405^v. Die Gutachten zu Vossius nach 1682, also aus den Jahren 1685 und 1686, finden sich unter: ACDF, Index. Protocolli TT (43), fol. 404^r–407^v, fol. 417^r–420^f, 487^r–490^f und Index Protocolli VV (44), fol. 103^r–106^f, fol. 108^r–112^f, fol. 175^r–177^f, fol. 179^r–181^v, fol. 189^r–191^v. Am 17. März 1687 verlas Bianchi die Anzeige von *Novorum Bibliorum Polyglottorum Synopsis*. Amsterdam 1684 sowie von *Opuscula critica adversus Isaacum Vossium Anglicanae Ecclesiae Canonicum defenditur sacer codex Ebraicus et B. Hieronymi tralatio*. Edinburgh 1685, vgl. ACDF Index Diari 8 (1682–1688), Bl. 90^r–97^v.

Der einzige nachweisbare Synergieeffekt in diesem Kontext findet sich in der gezielten Wahl des Konsultors, denn für Simons Werk verlangten die Kardinäle speziell Raffaele Fabretti.³⁹

7.3.2 Gegen die Zensur. Strategien der Verfahrensvermeidung in der Inquisition
Der Fall Vossius zeigt, wie abhängig man an der Kurie vom ungestörten Informationszufluss aus der protestantischen gelehrten Welt war, um Zensur wiederum repressiv zum Schutz und zur Abschirmung der eigenen Gläubigen einsetzen zu können. Der eigene Anschluss an die jeweils aktuellen gelehrten Debatten und der so generierte Wissensvorsprung mussten geradezu als Garanten effizienter zensorischer Arbeit wahrgenommen werden. Damit ist auch die Rezeption protestantischer gelehrter Rezensionszeitschriften nachvollziehbar zu erklären. An prominenter Stelle seien in diesem Zusammenhang vor allem die in Leipzig gedruckten „Acta Eruditorum“ zu nennen, zu deren Lesern auch der europaweit recht gut vernetzte Kardinal Girolamo Casanate (1620–1700) gehörte.⁴⁰ Er bezog die Zeitschrift seit ihrem Erscheinen 1682 über den in Rom niedergelassenen Buchhändler Jean Crozier.⁴¹

Casanate selbst war bereits früh für seine umfangreiche Bibliothek bekannt, in der er ohne Rücksicht auf die Indexregeln oder den Index der verbotenen Bücher auch sehr viele protestantische Werke zusammengetragen hatte. Die so komponierte Bibliothek erfüllte damit durchaus Casanates gelehrten Anspruch und entsprach sicherlich seinen wissenschaftlichen Interessen, sie diente ihm aber zugleich als haptische Verlängerung eines Inquisitorenhandbuchs für seine zensoriale Tätigkeit.⁴² Deshalb ist auch die Präsenz so genannter häretischer Literatur kaum als besonderes Spezifikum in Casanates Bibliothek, sondern als

39 Ebd.

40 Vgl. d' Angelo, Girolamo Casanate, passim, ferner Margherita Palumbo: Casanate, Girolamo. In: Adriano Prosperi/Vincenzo Lavenia/John Tedeschi (Hrsg.): *Dizionario storico dell'Inquisizione*. Bd. 1. Pisa 2010, S. 289 und Schmidt: *Virtuelle Büchersäle*. Paderborn u. a. 2009, S. 154.

41 Vgl. Schmidt, *Virtuelle Büchersäle*, S. 239.

42 Zur ambiguen Person des Zensors vgl. Marco Cavarzere: The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century, in diesem Band. Zur inquisitorialen Dimension seiner Arbeit und zur ausgeprägt dogmenkonformen Auslegung seines Begriffs von Bildung sehr überzeugend Margherita Palumbo: La „bibliotheca haeretica“ del cardinal Girolamo Casanate. In: Vittoria Bonani (Hrsg.): *Dal torchio alle fiamme. Inquisizione e censura. Nuovi contributi dalla più antica Bibliotheca Provinciale d'Italia*. Salerno 2005, S. 21–32, hier S. 22 und S. 27 und dies., Casanate, S. 289. Schmidt, *Virtuelle Büchersäle*, S. 153–157 folgt ihr darin.

Charakteristikum zahlreicher römischer Bibliotheken zu verstehen, auch wenn sie umfangreicher war als viele andere Büchersammlungen.⁴³

Um dem auch in Vossius' Fall so frappierend auffallenden Problem der mangelnden Aktualität entgegenzuwirken, boten gelehrte Zeitschriften durchaus eine Lösung. Immerhin waren sie ein wichtiges Informationsmedium und das Verzeichnen jeder einzelnen Rezension der „Acta eruditorum“ in Casanates Bibliothekskatalogen bestätigt diesen Ansatz, schließlich war damit die Möglichkeit gegeben, die tatsächlich vorhandenen Buchbestände wenigstens um die Quintessenz der besprochenen Werke, wenn auch nicht um ihre faktische Form zu erweitern.⁴⁴

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der ungehinderte Zugang zu den „Acta Eruditorum“ durchaus als elementare Voraussetzung zensorialer Praxis verstanden wurde, auch wenn solche Beispiele sehr geeignet sind, um nach der paradoxen Stellung des Zensors zwischen Interesse und Pflicht zu fragen.

Dieser von den Kardinälen geschätzten Multifunktion der Zeitschrift drohte 1696 allerdings kurzzeitig Gefahr, als der Vikar des Lokalinquisitors von Rimini eine an Crozier adressierte Bücherkiste im Hafen von Pesaro öffnete und es für nötig befand, den darin entdeckten Band der „Acta Eruditorum“ von 1695 seinem Vorgesetzten zu melden. Dieser wiederum befolgte den Dienstweg, informierte das Heilige Offizium am 31. Mai des Jahres und verschickte kurze Zeit später ein von ein paar eigenen Zeilen begleitetes Gutachten seines Vikars.⁴⁵

Die Inquisition wurde aber zeitgleich auch von Crozier selbst zum Handeln aufgerufen. Schriftlich beschwerte er sich über den Zwischenfall und verlangte die Abmahnung des Inquisitors und die Aushändigung der Bücherkiste mit dem Hinweis darauf, dass in Pesaro die Rechte des *Magister Sacri Palatii* und des Heiligen Offiziums verletzt worden seien. Letzteres solle nun alles nach Rimini kommunizieren, die eigene Autorität durchsetzen und ihm die Bücherkiste aushändigen.⁴⁶

Croziers Wille geschah, die Inquisition verteidigte ihre eigene vom Buchhändler reklamierte Autorität, weshalb die Zeitschrift in der Konsequenz mindestens

43 Einen Überblick zu verschiedenen römischen Kardinalsbibliotheken ebd., S. 153–166. Selbst für die *Bibliotheca Vaticana* attestierte Lukas Holstenius 1656 einen bedrohlichen Überschuss so genannter gefährlicher Bücher, den Plan, darüber in einer Sitzung der Indexkongregation zu berichten, ignorierten die Kardinäle vermutlich mit Blick auf den großen Schaden, den die Expurgierung der Bibliothek mit sich gebracht hätte, vgl. ACDF, Index. Diari VI, fol. 31^v.

44 Vgl. Schmidt, Virtuelle Büchersäle, S. 156.

45 ACDF, Tituli librorum (1694–1697), Nr. 64, 1, 4 und 5.

46 ACDF, Tituli librorum (1694–1697), Nr. 64, 2.

noch bis zu ihrem (nicht ganz einstimmigen) Verbot 1702 offiziell vertrieben werden konnte.⁴⁷

Damit hatte man sich 1696 auf jeden Fall die Möglichkeit des schnellen Informationsflusses gesichert, ohne durch ein Buchverbot hervorgerufene Transporthindernisse befürchten zu müssen. Die Kardinäle waren zu diesem Zeitpunkt wohl davon ausgegangen, dass die dokumentarische und informationstechnische Qualität der Zeitschrift durchaus den moralischen Schaden vereinzelter unvorbereiteter Leser aufwiege.⁴⁸ Zwar sollte sich diese Ansicht – vermutlich nicht zuletzt auch durch den Tod wichtiger Akteure, wie es Casanate gewesen war – ändern; es bleibt aber dabei, dass die Zeitschrift weiterhin als bedeutend für die Zensurpraxis gelten sollte. Immerhin wurde sie von der von Casanate vererbten *Biblioteca Casanatense* weiterhin gekauft und die darin besprochenen Bücher einzeln archiviert.⁴⁹

Der Rückgriff auf Strategien des Ausweichens, Verweigerns, Verzögerns oder Aussitzens war im Fall protestantischer Autoren oft mit dem erwarteten Informationsgehalt des jeweiligen Werkes zu begründen. Ende des 17. Jahrhunderts war die Kontrolle des gesamten Buchmarktes und der über das Buch als Medium geführten gelehrten Debatten nicht mehr möglich, weshalb die Kardinäle das sowieso anstehende Verfahren doppelt zu nutzen suchten, indem sie es einerseits in seinem herkömmlichen Sinn zum Zwecke der Buchzensur einsetzten, und sie sich seiner andererseits bedienten, um informiert zu bleiben. Der so gewonnene Wissensstand garantierte den intellektuellen Anschluss innerhalb einer sich pluralisierenden und stratifizierenden Gelehrsamkeit und ermöglichte so wiederum den Kontrollzuwachs. War in einzelnen Fällen von nachhaltiger Information auszugehen, so setzten die kurialen Akteure auf Evasion und Boykott der von ihnen selbst verwalteten Repression, um den Wissenszufluss nicht zu stören. In diesem Kontext ist auch das Vorbeischleusen einer Zeitschrift an der eigenen Zensur zu verstehen. Dabei blieb der Zweck solcher Strategien derselbe wie derjenige der benutzten Zensurinstrumente: die langfristige Wissenskontrolle und Repression inadäquater Inhalte.

47 Der Akte liegt ein Schreiben vom 26. Dezember 1693 an den Lokalinquisitor von Livorno bei, in dem klargestellt wird, dass die Kontrolle von Frachtgut für Rom ausschließlich dem *Magister Sacri Palatii* obliegt. In der Zusammenfassung des Dekrets wird festgehalten, dass man in diesem Sinne auch nach Rimini zu antworten habe. Vgl. ACDF Tituli librorum (1694–1697), Nr. 64, 3 und Dorsal. Das erste Verbot fand 1702 statt, vgl. Wolf, Repertorium, S. 646.

48 Inwiefern bei dieser Entscheidung auch auf die guten Kontakte zu Otto Mencke, dem Herausgeber der Zeitschrift, und seinem Kreise geachtet wurde, muss hier dahingestellt bleiben.

49 Vgl. Schmidt, Virtuelle Büchersäle, S. 155–157.